

Betriebsversammlungen bzw. gewerkschaftliche Maßnahmen

Die Aufgaben einer Betriebsversammlung und damit die zulässigen Inhalte bestehen gem. § 42 ArbVG neben Agenda über Beschlüsse über die Organe der Arbeitnehmerschaft in der Behandlung von Berichten des Betriebsrates (Betriebsausschusses) und der Rechnungsprüfer und sind taxativ aufgezählt. Die Einberufung hat vom Betriebsrat normalerweise mindestens eine Woche im Vorhinein unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Nur bei wichtigen Gründen, die wohl betriebsbezogen sein müssen, ist eine sofortige Einberufung vorgesehen.

Eine Einschränkung auf bestimmte zulässige Themen in der Berichterstattung des Betriebsrates besteht nicht. Angesichts der aus dem Gesetz jedoch klar abzuleitenden erforderlichen Betriebsbezogenheit darf jedoch eine Betriebsversammlung nicht zu politischen Kundgebungen oder Meinungsbildungen herangezogen werden. Eine Betriebsbezogenheit wird in diesem Zusammenhang allenfalls dann vorliegen, wenn es um kurze Sachinformation auf konkrete Auswirkungen für betriebliche Restrukturierungen oder Altersteilzeitmodelle geht. Die Umfunktionierung in eine Protestversammlung ist jedenfalls unzulässig und kann eine unzulässige kurzfristige Arbeitsniederlegung darstellen. Betriebsversammlungen können gem. § 47 ArbVG bei Zumutbarkeit gegenüber dem Betrieb in der Arbeitszeit abgehalten werden. Dies bedeutet, dass primär eine Abhaltung außerhalb der Arbeitszeit zu prüfen ist. Bei Versammlungen während der Arbeitszeit wird vorweg sowohl die Tagesordnung als auch die Dauer zu überprüfen sein.

Aus Sicht des Arbeitnehmers besteht das Recht auf Teilnahme an einer Betriebsversammlung im eigentlichen Sinn, nicht jedoch an einer Protestversammlung während der Arbeitszeit oder an einer im Weiteren umfunktionierten Betriebsversammlung, soweit ihm dies erkennbar ist. Ein gesetzlicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nicht, übrigens wohl auch nicht für Betriebsräte, soweit die Aufgaben gem. § 116 ArbVG überschritten werden (OGH in Arb. 10837). Wird betrieblich Entgelt freiwillig weiterbezahlt, gilt dies nicht für Protestversammlungen.

Grundsätzlich kann der Betriebsinhaber kraft seines Hausrechts auch über die Teilnahme Betriebsfremder bestimmen, soweit nicht im Rahmen der für normale Betriebsversammlungen das Teilnahmerecht von Gewerkschafts- oder Arbeiterkammervertretern besteht (§ 48 ArbVG).

Ein grundsätzliches Untersagungsrecht von Betriebsversammlungen durch den Betriebsinhaber besteht nicht. Dies gilt natürlich nicht für Protestversammlungen oder Kundgebungen auf dem Betriebsgelände.